

## **Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

## **Impressum**

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

[www.niedersachsen.dgb.de](http://www.niedersachsen.dgb.de)

verantwortlich: Dr. Imke Hennemann-Kreikenbohm

Stand: 14.08.2018

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

# Gesetz zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Niedersachsen und seine Mitgliedsgewerkschaften nehmen Stellung zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

## **§ 4 Elektronische Informationen und Verwaltungsportal**

Der DGB begrüßt eine bessere Erreichbarkeit von Verwaltungsleistungen, sofern die IT-Sicherheit gewährleistet werden kann. Eine damit verbundene Kostenersparnis ist von Vorteil. Elektronische Eingänge werden gegenüber einer postalischen Zustellung nicht bevorzugt (S. 44). Dies ist aufgrund der bis auf weiteres fehlenden erforderlichen Bandbreiten und Netzzugänge sinnvoll. Ein Multikanalprinzip ist damit bindend erforderlich.

## **Zweiter Abschnitt im dritten Teil (§§17 bis 28)**

### **Einsatz von Systemen zur Erkennung und Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit**

Der Hinweis auf fehlende etatreife Haushaltsanmeldungen für die als sinnvoll erachteten Optimierungen (S. 36) wird vom DGB kritisch betrachtet. Sicherzustellen sind auf jeden Fall die erforderlichen Mittel für die Gewährleistung der IT-Sicherheit sowie die fortlaufende Anpassung an veränderte datenschutzrechtliche Vorgaben.

Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass Schulen keine Berücksichtigung finden, wenn die erforderlichen qualifizierten personellen Ressourcen nicht bereitgestellt werden.

### **§ 10 Elektronische Aktenführung**

Bei den Investitionen für die elektronische Aktenführung (§ 10) fordert der DGB, dass die Infrastruktur für solche Systeme immer im Einklang mit der Finanzierung der IT-Sicherheit geplant wird.

### **§ 20 Erhebung und Auswertung des Datenverkehrs**

Im Kommentar zu § 20 auf S. 62ff. heißt es: „Zu diesem Zweck darf der in diesen Übergabe- und Knotenpunkten anfallende Datenverkehr automatisiert erhoben und entschlüsselt werden.“ Es überzeugt der Hinweis auf S. 63, eine Sicherung der Daten auf den Endgeräten (Virensoftware) sei nicht zu leisten, daher sei die automatisierte Auswertung an „Knotenpunkte“ unabwendbar. Dennoch: Die gleichzeitige Speicherung von IP-Adresse und Zugriffszeitpunkt überwacht die Arbeitsleitung oder ist dazu geeignet. Der DGB begrüßt aus diesem Grund den Hinweis auf die ausschließlich Nutzung in §18, Abs. 3 (vgl. S. 61).

# Gesetz zur Förderung und zum Schutz der digitalen Verwaltung in Niedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

## **§ 22 Auswertung von Inhaltsdaten in Verbindung mit § 25 Benachrichtigung betroffener Personen**

Wenn inhaltsbezogene Daten (§ 22) ausgewertet werden, müssen betroffene Personen und Behörden nach § 25 nur dann benachrichtigt werden, wenn „ihre Identifikation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“. Dieser Satzteil: „ihre Identifikation ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist“ ist aus Sicht des DGB zu streichen.

Auch der Hinweis auf das Disziplinarverfahren, das einer Information der Betroffenen entgegenstehen könnte, wird vom DGB abgelehnt. Denn wie in § 28 benannt, werden dadurch die Grundrechte eingeschränkt.

## **§ 25 Benachrichtigung betroffener Personen und § 27 Übermittlung personenbezogener Daten**

Einschränkungen der Grundrechte liegen auf der Hand, wenn in den §§ 25 und 27 die Wahrung der IT-Sicherheit über das Fernmeldegeheimnis gestellt werden. Für § 27 (2) gilt das Entsprechende und (1) ist davon unbenommen. Dies ist für den DGB nicht tragbar, auch wenn es heißt, dass Strafverfahren und Disziplinarverfahren nicht gleichgesetzt werden sollten, gibt es keinen Grund, die Grundrechte einzuschränken.

## **§ 92 a Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag**

Nach § 92 a Abs. 3 können nichtöffentliche Stellen beauftragt werden, personenbezogene Daten zu bearbeiten. Der DGB lehnt dies ab und fordert stattdessen, dass nur eine öffentliche Stelle die Digitalisierung übernehmen darf.